

Beitrag zur Reformationsgeschichte von Churwalden [Schluss]

Autor(en): **Jecklin, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **5 (1900)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

Neue Folge, V. Jahrgang.

Nr. 2.

Chur, Februar.

1900.

Erscheint den 15. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. — im Ausland Fr. 3. 60.
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

~~~~~  
Redaktion und Verlag: S. Meißer.

---

## Beitrag zur Reformationsgeschichte von Churwalden.

(Mitgeteilt von Stadtarchivar Fritz Jecklin.)

Daß nun aber daßjenige alles unnd hedes, so in den vorgehenden beeden ersten gravatorial puncten angedeutet worden, gewaltthastige, grobe, unverantwortliche, hochsträffliche entschuldungen, importunierungen, iniurien, calumnien, unnd deturbationen sehen, welche auch bey allen vernünfftigen menschlichen creatures, zuo ihrem selbst aignen spott, schandt und schaden geraichen, bedarff es nit viel deducierens, noch weitlaiffigern beweizens, sondern man nemme allein ihre der landtschafft gegen vilberüehrttem unßerm gottshaus Churwalden vor dißem aufgerichte, guotte, unversehrte unnd beede mit gaitst- und weltlichen standtspersonen, auch ihren selbst aignen angehengten sigillen bekräftigte verträg für die handt; darinnen werden sy augenscheinlich, ja handt [7] greiflich befinden, „daß sy gemeldt unñßer gottshaus Churwalden in nichten mehr beladen, noch demselben einicherlay ungebührliche eingriff, wie die gedacht werden mögen, zuofuegen unnd thun, sondern wo sy waß fürgehen sehen, daß dem gottshaus zu verderben geraichte, dasselb der röm. königl. mayt., derselben regierung zue Insprugg, oder ihr königl. mayt. vogt uff Castels anzaigen unnd klagen sollen.“

Um andern wöllen offtermeldte landtschafft zue Churwalden auch dißes in fleißige conslderation ziehen, woll erwegen unnd betrachten, daß der lobliche praemonstratenser orden dißes gottshaus Churwalden von seiner stiftung an über die fünffhundert iahr biß uff erstverschinen

monathstag den ein und zwainzigsten Novembriß mit allen seinen privilegien, rechten, unnd gerechtigheytten, ohne interruption, inn ruhiger possession und besitzung inngeliebt hatt, auch sie den wenigsten praetext nit fürzuwenden, mit dem sy nur obenhin diesselben anfechten, oder inn ein zweiffel ziehen köndten. Zue dem ist mehr als notorium unnd kundtbar, unnd köndten sy es selbst nit in abröb sein, daß ob gedachte drey dörffer Tschirtschen, Maliz unnd Barban (außgenommen was sy erst newlich attentirt) bey der closterkirchen Churwalden nie Rhein jus gesuecht, sondern sich ihr selbst aignen kirchen, als die dießer ganz nit incorporirt seindt, willigst betragen und vergnüegt haben.

Wan das nun dem allem und yedem erzöhlter maßen unwidertreiblich und bestendiglich also unnd wür unß aber mit mehr angeregt ihren unbillichen attentaten, gewaltthätiger entsetzung, [8] ordinanzen und zuogefiegte iniurien an vielbesagtem unserm gottshaus Churwalden deselben uhraltten privilegien rechten unnd gerechtigheytten ichtwas praepiudicieren und eingriff thun ze lassen ganz nit gemaint.

Also protestieren und bedingen wür unuß hiemit im namen obhöchstgedachter hochfürstl. dht. erzhertzogs Maximiliani zue Östreich 2c. unnsers gnedigsten herren, als Landts fürstlichen hohen unnd nidern obrigkeits und in specie mehrgemeldts gottshaus Churwalden schirm herrens; desgleichen auch, obwol ernandts herrn generalis und des ganzen hochloblichen praemonstratenßer ordens vicary, öffentlich inn unnd mit crafft dißer gegenwerttigen protestation schriftt inn der allerhöbsten unnd bestendigsten formb, maß, weiß unnd gestallt, wie es im rechten am allerbesten crafft, macht unnd bestandt ymmer haben soll, than, oder mag, daß wür inn vilbesagte diße ihre iekige unnd villeicht noch künfftige attentata, vergewaltigungen, ordinanzen, iniurien, oder was sy sonst praepiudicierliches oder nachtheyliges gegen unserm gottshaus Churwalden, dessen administratoren, habendten privilegien, güettern, rechten und gerechtigheytten schon alberaitts de facto verhebet unnd ettwan noch verheben möchten, keinswegs darein consentieren, gestatten, noch annemmen wollen; sondern wür widersprechen unnd widerruoffen dieselbe iekt alßdann, unnd dann als iekt, crafft dißer protestationsschriftt unnd behalten unuß hiemit außdruckhenlichen bevor, die vorbe- sagte freyhaitthen, transactiones, recht und gerechtigheytten, [9] die unuß von röm. kaisern unnd königen allergnedigst mitgethahlt, und wie oblaut, durch ihre selbst aigne brieff und sigel roborirt und be-

cräftiget feind, mit dießem außgetruckthen, lauttern anhang unnd clausul, wo sie unß mit dergleichen eingriffen unnd thettlicherten (welches wir doch nit verhoffen, sondern unuß eines beßern getrösten) weiters beschwehren unnd molestieren, ald von ihrem unrechtmäßigen, unchristlichen begünnen nit abstehen, wurden wir noth halben höchlichen getrungen, solliche erlaubte mittel, an denen unuß nit manglen sollte, für die handd ze nemmen, die wir lieber zue erhaltung Fridts und guotter nachparschafft gehbriget sein wolten.

Wurden darneben verhoffentlich bey menglichem entschuldiget sein, daß wir unuß und die unßeren, die unuß zu versprechen gepüren, von unrechtmäßigem gewalt, unserm vermögen nach zu schützen und zu vertheidingen, unuß nit laßen schrecken, oder abwendig machen. Hierüber vor eüch kays. notario und gegenwertigen, ansechenlichen, hierzu insonnderhait erpettner unnd erforderter gezeugen abermahl zum aller-cräftigisten unnd zierlichsten protestierent, auch gnedig gesünnend, unuß dießer rechtmäßigen protestation und bedingung testimonialis unserer notturfft nach mitzetheylen, auch eines oder mehr instrumenta, sovil wir derselben bedürfftig, umb die gepürendte belohnung zu verfertigen, welche wir auch hernach an gehörigen orthen und enden instnuiren ze laßen gewillt seind, mit vorbehalt ferner nothurfft rechtens, auch dießes alles zu enderen, zu mehren oder zu mündern, jederzeit nach fürfallendter unßerer gelegenhait.

Zue uhrkundt haben wir dieße protestation schrift zue glauben unnd gezeugnus mit aigen handden underschriben unnd unßere der abhten secret sigilla hiefür getruckit. — Actum den zehszehenden Decembris anno sechzehen hundert unnd im zehszehenden.

Joann, abbe des gottshauß  
Ursperg, für sich als visitator  
ordinis, im namen anderer herren  
reichsprälaten in Schwaben. manu  
propria.

Michael, abbe deß gottshauß  
Stoggburg und . . . . gottshauß  
Surwalden pater domus. manu  
propria.

Nach dießem ward ich der notarius, inn beysein der herrn gezeugen, von beyden theylen wol ermeldten meines gnedigen herren, tragendten meines notariat ampts, ferner debito modo unnd mit würcklicher auflegung goldt und silbers gnedig requirirt und ermahnet, dieße [von] ihren gnaden ietzt interponirte protestation zu instrumertieren

unnd alles dazienige zuverrichten, daß dißes geschäfts notturfft erfordern und mein ampt außweisen werde. Welliches ich nicht abschlagen sollen noch könnnen, deßwegen ich alßbalden auß schuldiger amtpflicht darein underthenigen willen gegeben. — Geschehen seind diese ding alle inn dem iahr, indiction, kaiserlicher regierung, monat, tag, stundt, zeit unnd orth, wie obengeschriben, inn beysein unnd gegenwertigkeit deß woledlen, gestrengen hern Don Rodrigo Baragano, fürstl. margravischen burgauischen gehaymen raths, obrigsten hofmaisters.

---

### Professor Dr. Christian Brügger.

Am 16. Oktober letzten Jahres starb, wie das „Monatsblatt“ in seiner Chronik bereits gemeldet, in Chur der bekannte und verdiente Naturforscher Professor Christian Brügger. Einem größern Nekrolog, den Professor C. Schröter in Zürich für den „Freien Nätier“ geschrieben, und der auch in Broschüre, mit einem Bildnis des Verstorbenen geziert, erschienen ist, entnahm deren Verfasser die folgenden Notizen, die in der „N. Zürch. Zeitung“ publiziert wurden und hier wieder zum Abdruck gelangen:

„Christian Brügger wurde im Jahr 1833 als Glied einer angesehenen, althergestamnten Familie in Churwalden geboren. Er besuchte die Schulen von Brig, Chur und St. Gallen und studierte dann während vier Jahren Medizin in München. Es ging ihm aber dabei wie seinem Freunde und Fachgenossen Säggi: die schon vorher mächtig loderende Begeisterung für die Botanik gewann bald das Uebergewicht und er wandte sich dem Studium der Naturwissenschaften zu. In München verkehrte er viel mit dem ausgezeichneten Pflanzengeographen Sendtner, dessen Einfluß auf Brüggers spätere Forschungsrichtung ein sehr bedeutender war.

Im Jahr 1859 wurde er von Oswald Heer als erster Konservator am neugegründeten botanischen Museum des Polytechnikums, des botanischen Gartens in Zürich angestellt. Er hatte da die Sammlungen zu ordnen und zu konservieren; doch sagte diese Beschäftigung seinem auf die Beobachtung in der freien Natur gerichteten Sinn wenig zu und er diente dem Museum hauptsächlich durch Bereicherung der Herbarien, durch eigenes Sammeln von Blütenpflanzen und blütenlosen Pflanzen der Schweizerflora.